

Förderverein der Klimaschutzagentur energiekonsens e.V.

Satzung

Präambel

Energieeffizienz und Klimaschutz sind weltweit gesellschaftlich wichtige und dringliche Themen. „Klimaschutz“ kann dabei nur erreicht werden, wenn auf lokaler Ebene entsprechend gehandelt und das Thema in allen gesellschaftlichen Themenbereichen als Querschnittsaufgabe verankert wird. Viele Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen erkennen ihre besondere Verantwortung an. Mit der gemeinnützigen Klimaschutzagentur Bremer Energie-Konsens GmbH (energiekonsens) gibt es in Bremen und Bremerhaven einen ausschließlich dem Klimaschutz verpflichteten Akteur, der lokale und regionale Projekte vorantreibt. energiekonsens arbeitet hierfür in der praktischen Arbeit mit einer Vielzahl lokaler und regionaler Partner zusammen.

Die Mitglieder des Fördervereins energiekonsens wollen mit ihrem Engagement zu mehr Klimaschutz in Bremen und Bremerhaven beitragen und zu diesem Zweck die Arbeit von energiekonsens inhaltlich und finanziell unterstützen. Damit sollen die Wirkungsmöglichkeiten der Klimaschutz-agentur energiekonsens gestärkt, eine möglichst vielfältige und breit gefächerte Klimaschutzarbeit ermöglicht und es sollen Impulse gesetzt werden, die den Wandel hin zu mehr Klimaschutz im Land Bremen beschleunigen.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein ist gemeinnützig und trägt den Namen:
„Förderverein der Klimaschutzagentur energiekonsens e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Umweltschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung des Klimaschutzes im Land Bremen. Da Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe ist, können in diesem Zusammenhang auch Vorhaben zur Förderung der Umweltbildung, der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements unterstützt werden.
2. Der Zweck wird im Wesentlichen durch die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der gemeinnützigen Klimaschutzagentur Bremer Energie-Konsens GmbH verwirklicht. Die Förderung kann aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Aktivitäten im Sinne seines Vereinszwecks übernimmt und trägt.
3. Der Verein beteiligt sich als Gesellschafter an der Klimaschutzagentur Bremer Energie-Konsens GmbH.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder wie Vorstandsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
7. Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können juristische Personen, Personengesellschaften sowie natürliche Personen werden.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung oder Erlöschen der juristischen Personen bzw. der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung.

5. Der Austritt ist erstmals zum Ende des 3. Kalenderjahres nach Beitritt und danach jährlich möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende. Der Vorstand kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist abkürzen.
6. Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm ist die Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit der Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Vereinsprogramm,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl von mindestens zwei Revisoren/innen,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier

Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Acht. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
5. Die Geschäftsführung der Bremer Energie-Konsens GmbH sowie jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der anderen Gesellschafter der Bremer Energie-Konsens GmbH sind stimmlose Teilnehmer der Mitgliederversammlung.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangen.
9. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind die Protokolle von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
2. Der Vorstand ist zuständig für die
 - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans,
 - Planung und Durchführung aller Aktivitäten des Vereins,
 - Aufstellung des Jahresberichtes,

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Tagesordnung,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Personalangelegenheiten,
 - Vergabe und Abrechnung von Aufträgen.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vertreter/eine Vertreterin für die Gesellschafterversammlung sowie einen Vertreter/eine Vertreterin für den Aufsichtsrat der Bremer Energie-Konsens GmbH.
 4. Der Vorstand tagt grundsätzlich in für alle Vereinsmitglieder offenen Sitzungen, kann aber auch nichtöffentliche Vorstandssitzungen einberufen, wenn es der Fall erfordert.
 5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder oder Angehörige von Vereinsmitgliedern können in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Vorstandszugehörigkeit.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb angemessener Frist schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung ausdrücklich hingewiesen wurde.
 7. Von den Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle zu erstellen.

§ 7

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagungsordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bremen, 15. Mai 2017